



A-Post

Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

18. Dezember 2020

Geschäft Nr. 18-7480

Gemeinde Schänis: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Abschnitt Rappenbach, Mühlebach und Krüppelbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GschV

Damit verbunden sind folgende (Teil-)Aufhebungen:

- **Teilaufhebung Überbauungsplan Am Rappenbach**
- **Teilaufhebung Überbauungsplan Breite**
- **Teilaufhebung Überbauungsplan Steine**
- **Aufhebung Baulinienplan Gewässerabstandslinie Rappenbach und Mühlebach**

Ausgangslag/Vorhaben

Für den Rappenbach, den Mühlebach und den Krüppelbach sollen die Gewässerräume im Bereich der Bauzone festgelegt werden zur Klärung der künftigen Überbauungs- und Nutzungsmöglichkeiten. In den entsprechenden Abschnitten sind für gewisse Bereiche Gewässerabstandsbestimmungen vorhanden, welche in verschiedenen Sondernutzungsplänen geregelt sind. Mit dem angeführten Erlass zur Festlegung der Gewässerräume sollen diese aufgehoben werden.

Der Gemeinderat hat den angeführten Baulinienplan am 7. August 2017 erlassen und vom 15. August bis 13. September 2017 öffentlich aufgelegt. Es sind mehrere Einsprachen eingegangen. Aufgrund der Einspracheentscheide wurde der Baulinienplan im Sinne von Art. 32 Abs. 2 BauG angepasst und zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen einer ersten Genehmigungsprüfung wurden Mängel festgestellt. Nach deren Bereinigung wur-



den die nötigen Änderungen des Baulinienplans vom Gemeinderat am 18. Mai 2020 erlassen und vom 16. Juni bis 15. Juli 2020 öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 24. Juli 2017 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass (inkl. die damit verbundenen Aufhebungen) unter Berücksichtigung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes (Art. 3 Abs. 2 BauG) recht- und zweckmässig ist.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass zur Festlegung der Gewässerräume wird genehmigt.
2. Mit dem angeführten Erlass werden folgenden Erlasse vollständig resp. in Teilbereichen aufgehoben:
 - a) Baulinienplan Gewässerabstandslinie Rappenbach und Mühlebach vom 12. September 1988 (vollständige Aufhebung)
 - b) Überbauungsplan Am Rappenbach, genehmigt am 28. Juli 2017 (Aufhebung der im angeführten Erlass bezeichneten Elemente)
 - c) Überbauungsplan Breite, genehmigt am 13. Juni 2012 (Aufhebung der im angeführten Erlass bezeichneten Elemente)
 - d) Überbauungsplan Steine, genehmigt am 31. August 2009 (Aufhebung der im angeführten Erlass bezeichneten Elemente)
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'150.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen. Zwecks Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls ein PDF des Erlasses beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei